



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

711.002/37-II 1/1994  
GZ

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a      Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)  
Dieter Harant

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl:	60 - GE/19 94
Datum:	2. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Zweite Waffengesetznovelle 1994);  
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen der gegenüber dem Bundesministerium für Inneres erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994), zu übermitteln.

28. Oktober 1994

Für den Bundesminister:  
Miklau

Für die Richtigkeit  
der Ausarbeitung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

711.002/37-II 1/1994

GZ

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Waffengesetz 1986 geändert wird (Zweite  
Waffengesetznovelle 1994);  
Begutachtungsverfahren;

95.016/24-IV/11/94/E.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem im Gegenstand  
genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Bundesministerium für Justiz anerkennt das Bestreben, den Erwerb und  
den Besitz der als "Pumpguns" bekannten Schrotgewehre durch Aufnahme in den  
Katalog der verbotenen Waffen (§ 11 Abs. 1 des Waffengesetzes 1986) zu  
kontrollieren bzw. den Großteil solcher Waffen aus dem Verkehr zu ziehen und stimmt  
daher der Novelle grundsätzlich zu.

Im Hinblick auf das das Strafrecht beherrschende Gesetzlichkeitsprinzip (§ 1  
Abs. 1 StGB) erscheint es allerdings bedenklich, einen bislang rechtmäßigen Besitzer  
einer solchen Waffe schon dann zu kriminalisieren, wenn er lediglich - die nunmehr  
verbotene - Waffe nicht innerhalb der in Art. II Abs. 1 normierten Frist abliefert bzw.  
keine Ausnahmebewilligung beantragt. Für jene Personen, die diese Frist versäumen,  
sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Straffreiheit dadurch zu erlangen, daß sie  
in einer Art "tätiger Reue" solche Waffen der Behörde abliefern. Nach Ansicht des

Bundesministeriums für Justiz erschiene es zweckmäßig, eine solche Regelung nicht auf Pumpguns zu beschränken, sondern die jetzige Novelle zum Anlaß zu nehmen, einen allgemeinen Strafaufhebungsgrund für den Fall vorzusehen, daß verbotene Waffen und Munition der Behörde abgeliefert werden. Damit könnte - in Verbindung mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit - die sicherheitspolitische Zielsetzung des Entwurfs, solche Waffen aus dem Verkehr zu ziehen, sogar noch verstärkt werden. Von einer Entschädigung im Sinne des Art. II Abs. 3 könnte in solchen Fällen abgesehen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in den Entwurf folgenden Artikel I Z 3 aufzunehmen:

Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine Behörde im Sinne des § 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches von seinem unbefugten oder verbotenen Besitz erfahren hat, der Behörde (§ 34) die Waffen oder sonstigen Gegenstände abliefert."

Die Erläuterungen könnten etwa wie folgt formuliert werden:

**"Zu Art. I Z 3:**

Das Waffengesetz 1986 verfolgt das Ziel, den Erwerb und den Besitz bestimmter Arten von Waffen und Munition, denen ein besonderes Gefährdungsmoment innewohnt, zu untersagen. Die im Art. I Z 1 getroffene Regelung soll zur Folge haben, daß Personen, die eine "Pumpgun" nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abliefern bzw. nicht innerhalb dieser Frist um eine Ausnahmebewilligung ansuchen, strafbar werden, obwohl sie diese Waffe rechtmäßig erworben haben. Um einerseits eine unerwünschte Kriminalisierung solcher Personen zu vermeiden und andererseits im Sinne der sicherheitspolitischen Zielsetzungen des Gesetzes einen Anreiz dafür zu schaffen, eine solche Waffe auch noch nach der im Gesetz vorgesehenen Frist der Behörde abzuliefern, soll der freiwilligen Übergabe

einer solchen Waffe im Sinne des Gedankens der "tätigen Reue" strafbefreiende Wirkung zukommen.

Diese Überlegungen treffen auch auf die anderen im § 36 Abs. 1 WaffenG genannten Gegenstände zu, die ebenfalls rechtmäßig - etwa durch Erbschaft - in den Besitz einer Person gelangen können. Auch in diesen Fällen wird mitunter die Frist für eine Ablieferung (§ 25) versäumt und von einer Meldung an die Behörde im Hinblick auf die mögliche Strafverfolgung wegen § 36 Abs. 1 WaffenG Abstand genommen. Diesen Personen soll durch die vorgeschlagene Bestimmung gleichsam eine "goldene Brücke" in die Straflosigkeit gebaut und damit erreicht werden, daß eine Ablieferung verbotener Waffen nicht bloß aus Furcht vor möglicher Strafverfolgung unterbleibt.

Voraussetzung des Vorliegens dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters; erforderlich ist also, daß er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Strafverfolgungsbehörden (das sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe, die staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Strafgerichte sowie das Bundesministerium für Justiz) etwas von seinem Besitz erfahren haben. Ein Tätigwerden der Behörde ist nicht nötig, es reicht schon ein substantierter Verdacht gegen den Täter im Sinne des § 175 StPO für den Ausschluß des Strafaufhebungsgrundes aus."

\*

Sollte diesen Erwägungen nicht gefolgt werden können, so könnte der vorgeschlagene Strafaufhebungsgrund auch bloß auf den Besitz von "Pumpguns" beschränkt werden; in diesem Fall wäre dem Art. II folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Fristen ist nicht nach § 36 Abs. 1 Z 2 zu bestrafen, wer eine nach § 11 Abs. 1 Z 4 verbotene Waffe der Behörde (§ 34) freiwillig ab liefert, bevor eine Behörde im Sinne des § 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches von seinem verbotenen Besitz erfahren hat.

**2. Weiters wird vorgeschlagen, die in Art. II Abs. 1 genannten Fristen - der Systematik des WaffenG entsprechend (§§ 25 Abs. 1, 42 Abs. 1) - auf 6 Monate zu verlängern.**

**28. Oktober 1994**

**Für den Bundesminister:**

**Miklau**